

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.07.2014

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Kreistagssitzung am 28.07.2014	202
Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise.	203
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	203

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Beseitigung von Abwasser in der Hansestadt Lüneburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.06.2014	204
	Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.06.2014.	215
	Anhang II zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.06.2014	217
Gemeinden Amt Neuhaus	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2014.	220
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus.	221
Samtgemeinde Bardowick	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg	223
	Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Mechtersen	224
	Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindefstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Mechtersen	226
	Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch	230
	Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Achter de Bahn“ mit örtlicher Bauvorschrift.	231
	Bebauungsplan Nr. 17 „Im Brook“ mit örtlicher Bauvorschrift.	232
	Vorhabenbezogener Bauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Biomasse Radbruch Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift.	233
	Bebauungsplan Wittorf Nr. 7 „Mehrzweckhalle“	234
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg.	235
Samtgemeinde Ilmenau	Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Barnstedt.	238
Samtgemeinde Osteide	13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern	239

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung (Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf) 241	241
	Feststellung des zur vorläufigen Besitzeinweisung aktualisierten Umrechnungsfaktors (Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf) 243	243
	I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung (Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck) 244	244
	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck) 246	246

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

„Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 28.07.2014, um 14:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung: (öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Mitgliedschaft im Kreistag
 - a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Björn Adam
 - b) Verpflichtung von Sabine Brunke-Reubold
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 02.06.2014
6. Mitteilung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen;
Änderung des Fraktionsvorsitzes der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7. Umbesetzung im Kreisausschuss, in Ausschüssen und sonstigen Stellen
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 15.07.2014)
8. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat
9. Ehrenamtlicher Radverkehrsbeauftragter Jürgen Heisrath; Aufhebung der ehrenamtlichen Tätigkeit
10. Überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners;
Anschaffung eines Vorrates des Bekämpfungsmittels Dimilin 80 WG für die Jahre 2015 und 2016
11. Weisung an die Vertreter des Landkreises Lüneburg in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes am 22.09.2014;
Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband und Änderung der Satzung der Sparkasse Lüneburg
12. Beteiligung des Landkreises Lüneburg an der Hafan Lüneburg GmbH
(im Stand der 1. Aktualisierung vom 30.06.2014)
13. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.08.2015
14. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 17.06.2014 (Eingang: 19.06.2014);
Beteiligung des Kreistages bei EU-Förderprojekten im Landkreis Lüneburg
15. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 17.06.2014 (Eingang: 19.06.2014);
Open Data-Strategie für den Landkreis Lüneburg - Chancen für mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung
16. Antrag der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 30.06.2014 (Eingang: 02.07.2014);
Verbesserung der Energieeffizienz in kreiseigenen Gebäuden
17. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 13.07.2014 (Eingang: 14.07.2014);
Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber
18. Antrag der Gruppe SPD und Grüne vom 14.07.2014 (Eingang: 14.07.2014);
Vorbereitende Planung zum Bau einer Schul- und Wettkampfsporthalle vorzugsweise im Bereich der Berufsbildenden Schulen in Lüneburg
19. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 14.07.2014 (Eingang: 14.07.2014);
Resolution: Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in Schulmensen
20. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 14.07.2014 (Eingang: 14.07.2014);
Hochwasserschutz; Nach Freigabe durch Brüssel - Rückschnitt jetzt unverzüglich durchführen
21. Antrag der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 14.07.2014 (Eingang: 14.07.2014);
Für eine Stärkung des kommunalen Veterinärwesens
22. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
23. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 23.1. Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 12. Juni 2014 (Eingang: 13.06.14);
Tätigkeit von Schulsozialarbeitern
- 23.2. Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion vom 12. Juni 2014 (Eingang: 13.06.14);
Plastikabfälle in Gewässern des Landkreises Lüneburg
- 23.3. Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.06.2014 (Eingang: 13.06.2014);
Handlungsempfehlungen des Arbeitskreises Wolf für den Landkreis Lüneburg
- 23.4. Anfrage der FDP-Fraktion vom 12.06.2014 (Eingang: 13.06.2014);
Zukunft des abfallwirtschaftlichen Rücknahmesystems „Gelber Sack“ im Landkreis Lüneburg
- 23.5. Anfrage von Dr. Niels Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 16.06.2014 (Eingang: 16.06.2014);
Umsetzung des neuen kommunalen Rechnungswesens
- 23.6. Anfrage von Dr. Niels Kämpny (Gruppe FDP/Die Unabhängigen) vom 02.07.2014 (Eingang: 02.07.2014);
Verkehrssicherheitskampagne gegen Baumunfälle im Landkreis Lüneburg

- 23.7. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 30.06.2014 (Eingang: 02.07.2014); Mitwirkung des Landkreises Lüneburg an Strategie und Handlungskonzept der Süderelbe AG
- 23.8. Anfrage der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 30.06.2014 (Eingang: 02.07.2014); Teilnahme des Landkreises Lüneburg am Wettbewerb „Niedersächsische Klimakommune 2014“
- 23.9. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 14.07.2014 (Eingang: 14.07.2014); Erklärung zur Zukunftssachse A 39 - ohne den Landkreis Lüneburg?
- 23.10. Anfrage der CDU/Bündnis 21 RRP-Fraktion vom 14.07.2014 (Eingang: 14.07.2014); Stand der Planung der Elbquerung bei Neu Darchau - Darchau
24. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (3) Geschäftsordnung
25. Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Nahrstedt“

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 26.11.1997 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Martin Lemcke** wird für ungültig erklärt. Es handelt sich um den bis zum 31.12.2009 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 22** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 10.01.2012 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Carl-Burkhard Brauner** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2014 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 52** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 13.12.2010 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Christian Gebhardt** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2013 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 223** (Farbe: grau).

Lüneburg, 16.07.2014

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Thomas

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Der Landkreis Lüneburg hat nach

§ § 8,10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26.11.2008, BGBl. I 2000, 2242 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.07.2011, BGBl. I.S. 1341,

mit Verfügungen vom 08.07.2014 folgende Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung zum 01.01.2015 durchgeführt:

Herrn Schornsteinfegermeister Dirk Petersen für den Kehrbezirk Lüneburg VI, Sitz Adendorf

Herrn Schornsteinfegermeister Reinhold Kreuser für den Kehrbezirk Lüneburg VIII, Sitz Artlenburg

Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Ließke für den Kehrbezirk Lüneburg X, Sitz Reppenstedt

Herrn Schornsteinfegermeister Thomas Raboldt für den Kehrbezirk Lüneburg XI, Sitz Amelinghausen

Herrn Schornsteinfegermeister Torsten Sellingsloh für den Kehrbezirk Lüneburg XIV, Sitz Neuhaus

Herrn Schornsteinfegermeister Stefan Dohlenburg für den Kehrbezirk Lüneburg XVI, Sitz Scharnebeck

Herrn Schornsteinfegermeister Andreas Horstkötter für den Kehrbezirk Lüneburg XVII, Sitz Bardowick

Herrn Schornsteinfegermeister Martin Huhne für den Kehrbezirk Lüneburg XVIII, Sitz Westergellersen

Die Bestellungen sind auf 7 Jahre befristet.

Landkreis Lüneburg, den 08.07.2014

Der Landrat
Manfred Nahrstedt

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Beseitigung von Abwasser in der Hansestadt Lüneburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.06.2014

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 Gesetz v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 26.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- § 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 23 Indirekteinleiterkataster
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

Anhang I Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser

Anhang II Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Lüneburg, nachfolgend „Hansestadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Hansestadt.
- (4) Die Hansestadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Hansestadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
Schmutzwasser ist das durch
 - a) häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
 - b) gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
Bei einer Grenzbebauung zum öffentlichen Bereich endet der zur zentralen Schmutzwasseranlage gehörende Anschlusskanal unmittelbar vor dem Gebäude. Das gilt auch für den Fall, dass der Baukörper nicht an der Grundstücksgrenze endet, sondern darüber hinaus einen Teil des öffentlichen Straßenraumes in Anspruch nimmt.
Der aufsteigende Bogen der Fallleitung für das Niederschlagswasser in der öffentlichen Verkehrsfläche ist bei einer Grenzbebauung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Der darin einmündende Stutzen gehört zur privaten Abwasseranlage.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück, soweit sie nicht zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage gehören,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Hansestadt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen sowie Gewässer nach § 2 Abs. 7 und
 - d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Hansestadt und von ihr beauftragten Dritten (z. B. die Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH).
- (7) Gewässer sind Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit diesen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich feststeht.
- (8) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Hansestadt Lüneburg und deren Beauftragten.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.
- (10) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Normen, Arbeitsblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) sowie Verwaltungsvorschriften sind im Anhang II aufgelistet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Hansestadt kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Hansestadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Hansestadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Die Hansestadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
- (8) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
 - a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
 - b) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können oder
 - c) durch die Versickerung Lösungsvorgänge im Untergrund verstärkt werden können.
- (9) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer verpflichtet, Niederschlagswasser entsprechend der Entwässerungsgenehmigung der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Hansestadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Hansestadt gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Hansestadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Hansestadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung) sowie für die Einleitung von Abwasser aus Fassaden- und Dachreinigungen. Zudem ist für den Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage eine Entwässerungsgenehmigung einzuholen. Davon ausgenommen sind Anlagen, bei denen das gesammelte Regenwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse (z. B. Menge, Zusammensetzung) oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 sind von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Ist die Antragstellerin/der Antragsteller der Genehmigung nicht Eigentümerin/Eigentümer, so hat die Eigentümerin/der Eigentümer dem Antrag schriftlich zuzustimmen.
- (3) Die Hansestadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolge der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers.

Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Hansestadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Hansestadt nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Hansestadt ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Hansestadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen nach § 3 Abs. 4 und nach § 3 Abs. 8 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Für den Entwässerungsantrag kann der Vordruck verwendet werden, welcher bei der Hansestadt - Bereich Umwelt - erhältlich ist.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit der Mitteilung über eine genehmigungsfreie Baumaßnahme vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung hat zu enthalten:

a) Allgemeine Angaben mit

- Name und Anschrift der Bauherrin/des Bauherren,
- Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers,
- Name und Anschrift der ausführenden Firma,
- Bezeichnung des Grundstückes nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- Bezeichnung der Baumaßnahme.

b) Einen Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- c) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage einschließlich Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).

- e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gemarkung, Flur und Flurstück,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle mit Angabe von Nennweite, Material und Gefälle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

- f) Einen Kanalbestandsplan im Maßstab 1 : 500 mit Höhenangaben bezogen auf Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) des öffentlichen Kanalnetzes.

- g) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf m. ü. NHN mit Darstellung der Rückstauenebene.

- h) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte einschließlich Leitungsführung bis zum Übergabeschacht unter Angabe der lichten Weite, des Materials und der Sohlhöhen der Kanäle erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen, Reinigungsöffnungen und die Lage vorhandener und/oder geplanter Schächte, Abscheider, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen und sonstige entwässerungstechnische Anlagen.

- i) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies im Entwässerungsantrag nachzuweisen.

- j) Bei einem Grundstück, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung abgeleitet wird, sind Angaben über Größe und Befestigungsart (z. B. überdachte Flächen, Beton/Asphalt, Plattenbelag/Verbundpflaster/Betonstein/Großpflaster/Kleinpflaster, Rasengittersteine/ Drainpflaster) der Flächen darzustellen und aufzulisten.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für neue Schmutzwasseranlagen = rot
- für neue Regenwasseranlagen = blau
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Hansestadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer oder der Bauherrin/dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser unterschrieben sein.
- (6) Für den Antrag auf Genehmigung einer Fassadenreinigung und Dachreinigung kann ein Formblatt verwendet werden, welches bei der Hansestadt - Bereich Umwelt - erhältlich ist.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Hansestadt auszuhändigen, soweit die Hansestadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf
- unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
 - Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Hansestadt.
- (4) Die Hansestadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Hansestadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Hansestadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen erstellt werden.
- (6) Die Hansestadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Hansestadt berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sowie ggf. die Abwassereinleiterin/der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Hansestadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) - insbesondere dem § 47 Abs. 4 - entspricht.
 - (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Probenahmeart ist auf den jeweiligen Parameter abzustimmen (Stichprobe/qualifizierte Stichprobe).
 - (4) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.
 - (5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten amtlichen Überprüfungen in 4 Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - (6) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist je nach zu untersuchenden Parameter eine Stichprobe oder qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).
 - (8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
 - (10) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen mit Zusätzen und technischen Hilfsmitteln wie Hochdruckreinigern nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

II

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche, zentrale Abwassereinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachts bestimmt die Hansestadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Hansestadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümerin(nen)/Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und/oder einer Dienstbarkeit sichern lassen.
- (3) Bei der erstmaligen Herstellung der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen (Straßenkanäle) wird der Anschlusskanal auf Kosten der Erstattungspflichtigen/des Erstattungspflichtigen in der Regel von der Hansestadt oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu der Grundstücksgrenze hergestellt.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Hansestadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung/Schadensbeseitigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung/des Schadens nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Ist ein Übergabeschacht oder eine Revisionsöffnung auf dem Grundstück nicht vorhanden, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer diese/n herzustellen/herstellen zu lassen.
- (6) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anforderungen der NBauO und hierauf gestützte Rechtsverordnungen, Satzungen, soweit in dieser Satzung nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- (2) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 von April 2008 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 von Januar 2001 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, Teil 4 von Dezember 2011, Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist spätestens vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Hansestadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ in Verbindung mit DWA A 139 von Dezember 2009 „Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Hansestadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der Hansestadt eine Änderung durchgeführt, so sind unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 Buchstaben e), g) und h) bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Hansestadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Hansestadt unverzüglich mitzuteilen; die Hansestadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Hansestadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hansestadt. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (8) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressanlagen zur Einleitung von Küchenabfällen, Müll, Hygieneartikeln usw. in die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Hansestadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Hansestadt oder Beauftragten der Hansestadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
Die Hansestadt oder Beauftragte der Hansestadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die Hansestadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Überprüfung wird auf Kosten der Einleiterin/des Einleiters des Abwassers durchgeführt.
Nach Angaben der Hansestadt hat die Einleiterin/der Einleiter von Abwasser auf ihre/seine Kosten Probenahme-schächte einzurichten und zu betreiben.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Hansestadt der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Hansestadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Hansestadt kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.
- (7) Bei ungenutzten Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Hansestadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durchführen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Hansestadt nicht hergeleitet werden. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat die Hansestadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der Anschlussstelle. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auf deren/dessen Kosten den Einbau und Betrieb von ausreichenden privaten Pumpenanlagen verlangen.

III

Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Hansestadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Hansestadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiberin/Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von der Grundstückseigentümerin/von dem Grundstückseigentümer nach der DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Hansestadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere ist die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Hansestadt rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Hansestadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261-1 von Oktober 2001 „Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung“ entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen und Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen und Untersuchungen sind der Hansestadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Hansestadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen und Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Hansestadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn eine Fachkundige/ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Hansestadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Hansestadt, von Beauftragten der Hansestadt oder mit Zustimmung der Hansestadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Hansestadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Feuerwehr und die Abwasser, Grün- und Lüneburger Service GmbH unverzüglich - mündlich oder fernmündlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Hansestadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin/der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Hansestadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin/der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art, Zusammensetzung und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Nutzerin/der Nutzer dies unverzüglich der Hansestadt mitzuteilen.
- (6) Die Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer der Hansestadt anzuzeigen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können.
- (7) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Hansestadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf ihre/seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Hansestadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die Hansestadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben der Verursacherin/dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. v. 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Artikel 1 G der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)) verursacht, hat der Hansestadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, oder
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Hansestadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Hansestadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 2 e), 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 Abs. 3 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 5 Abs. 1 Abwasser ohne Genehmigung der Hansestadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung oder ohne Abnahme herstellt oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält, Fassaden- oder Dachreinigungen ohne Genehmigung ausführt;
 6. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 7. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 8. § 8 Abs. 10 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 9. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt, oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 10. § 10 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 11. § 11 Beauftragten der Hansestadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte nicht erteilt;
 12. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 13. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Hansestadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Hansestadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 15. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 16. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Hansestadt - Bereich Umwelt - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden nach Voranmeldung eingesehen werden.

§ 23

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Hansestadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser (z.B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name des Ansprechpartners für den Bereich Abwasser/Entwässerungsanlagen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,

- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- i) Art von verwendeten Stoffen (z.B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen.
- (3) Die Einleiterin/der Einleiter von Abwasser hat nach Aufforderung der Hansestadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.11.2004 außer Kraft.

Lüneburg, den 26.06.2014

Mädge
Oberbürgermeister

Anhang I zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.06.2014

Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach § 8 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1. Allgemeine Parameter		DIN Normen (DEV-Nr.)	Stand
a) Temperatur	höchstens 35°C	DIN 38404-4 (C4)	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	April 2012
c) Absetzbare Stoffe falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen sonst	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit 50 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9 (H9)	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-56 (H56)	Juni 2009
3. Kohlenwasserstoffe			
a) Kohlenwasserstoffindex - bis 1m ³ mineralöhlhaltiges Abwasser pro Tag - über 1m ³ mineralöhlhaltiges Abwasser pro Tag	100 mg/l 20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53) Beachten: DIN EN 858, Teil 1 DIN EN 858, Teil 2 DIN 1999-100 (Abscheider- anlagen für Leichtflüssigkeiten)	Juli 2001 Feb. 2005 Okt. 2003 Okt. 2003
b) Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562 (H14) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN 38409-22 (H22)	Feb. 2005 Feb. 2001
c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichloethen, Tetra-chloethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4)	Aug. 1997
4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2	Nov. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005

b)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 (E6) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
c)	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
d)	Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3(D22) DIN 38405-24 (D24) DIN EN ISO 11885 (E22)	Nov. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
e)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 (E10) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Aug. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005
f)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-7 (E7) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Feb. 2005
g)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 (E11) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
h)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 12846 (E12) DIN EN 12846 (E31)	Aug. 2012 Aug. 2012
i)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 (E8) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
j)	Zinn (SN)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 2009 Feb. 2005
k)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-24 (E24) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Feb. 2005
l)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-32 (D32) DIN EN ISO 11885 (E22)	Mai 2000 Sept. 2009
5. Anorganische Stoffe (gelöst)				
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-1 (E5) DIN EN ISO 11732 (E23)	Okt.1983 Mai 2005
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	April 2011
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	April 2011
d)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-4 (D4) entspr. DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Juli 1985 Juli 2009
e)	Stickstoff aus Nitrat (NO ₃ -N) (falls größere Frachten anfallen)	40 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-9 (D9)	Juli 2009 Sept. 2011
f)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20)	April 1993 Juli 2009
g)	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-5 (D5)	Juli 2009 Jan. 1985
h)	Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22)	Sept. 2004 Sept. 2009
i)	Sulfid, leicht freisetzbar (S ₂ ⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	Juli 1992
6. Organische Stoffe				
a)	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-16 (H16)	Juni 1984
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt		
7. Toxizität		Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.		

Anhang II zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 26.06.2014

Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regelwerke

1. Bundesrecht

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG)

Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

2. Landesrecht

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258)

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158)

Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254)

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254)

Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 7. November 2012

3. Normen

DIN 1986-3:2004-11

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

DIN 1986-4:2012-12

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe

DIN 1986-30:2012-02

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung

DIN 1986-100:2008-05

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

DIN 1989-1:2002-04

Regenwassernutzungsanlagen - Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung

DIN 1989-2:2004-08

Regenwassernutzungsanlagen - Teil 2: Filter

DIN 1989-3:2003-08

Regenwassernutzungsanlagen - Teil 3: Regenwasserspeicher

DIN 1989-4:2005-08

Regenwassernutzungsanlagen - Teil 4: Bauteile zur Steuerung und Nachspeisung

DIN 1999-100:2003-10

Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten

DIN 1999-101:2009-05

Abscheider für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)

DIN 4040-100:2004-12

Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

DIN 4123:2013-04

Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude

DIN 4124: 2012-01

Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten

DIN 4261-1:2001-10

Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung

DIN 4261-5:2010-10

Kleinkläranlagen - Teil 5:Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser

DIN EN 752:2008-04

Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

DIN EN 858-1:2005-02

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

DIN EN 858-2:2003-10

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

DIN EN 1610:1997-10

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Deutsche Fassung EN 1610:1997

DIN EN 1825-1:2004-12

Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

DIN EN 1825-2:2002-05

Abscheideranlagen für Fette - Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

DIN EN 12056-1:2001-01

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen

DIN EN 12056-2:2001-01

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung

DIN EN 12056-3:2001-01

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung

DIN EN 12056-4:2001-01

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 4: Abwasserhebeanlagen; Planung und Bemessung

DIN EN 12056-5:2001-01

Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch

DIN EN 12109:1999-06

Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden

DIN EN 12566-1:2004-05

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben (enthält Änderung A1:2003)

DIN EN 12566-3:2013-09

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser

DIN EN 12566-4:2008-01

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben

DIN-Fachbericht CEN/TR 12566-5:2009-01

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 5: Filtrationsanlagen für vorbehandeltes häusliches Schmutzwasser

DIN EN 12566-6:2013-05

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Schmutzwassers

DIN EN 12566-7:2013-07

Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 7: Vorgefertigte Anlagen für eine dritte Reinigungsstufe

DIN EN 13508-1:2013-01

Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN EN 13508-2:2011-08

Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 2 Kodiersystem für die optische Inspektion

DIN EN 13564-1:2002-10

Rückstauverschlüsse für Gebäude - Teil 1: Anforderungen

4. Arbeitsblätter im DWA-Regelwerk

DWA-A 117

Bemessung von Rückhalteräumen; Ausgabe 12.2013

DWA-A 138

Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Ausgabe 04.2005

DWA-A 139

Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; Ausgabe 12.2009

ATV-DVWK-A142

Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten; Ausgabe 11.2002

DWA-A 251

Kondensate aus Brennwertkesseln; Ausgabe 11.2011

5. Merkblätter im DWA-Regelwerk

ATV-DVWK-M 143-1

Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1: Grundlagen; Ausgabe 08.2004

DWA-M 143-6

Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck; Ausgabe 06.1998

ATV-DVWK-M 146

Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele; Ausgabe 05.2004

DWA-M 149-2

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion; Ausgabe 11.2006

DWA-M 149-3

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung; Ausgabe 11.2007

DWA-M 149-4

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohlräumen mittels geophysikalischer Verfahren; Ausgabe 07.2008

DWA-M 149-5

Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Optische Inspektion; Ausgabe 12.2010

DWA-M 150

Datenaustauschformat für die Zustandserfassung von Entwässerungssystemen; Ausgabe 04.2010

DWA-M 152

Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2; Ausgabe 11.2009

DWA-M 153

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser; Ausgabe 08.2007

6. Satzungen

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 30.05.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.12.2013

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren, und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 23.02.1984 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 02.01.2014

7. Bezugsquellen und Anschriften

DIN- und DIN EN-Normen:

Beuth Verlag GmbH
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Arbeits- und Merkblätter im DWA-Regelwerk:

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef

Die genannten DIN-Normen und Arbeits-/Merkblätter der DWA können während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eingesehen werden:

Hansestadt Lüneburg
Bereich Umwelt
Bei der Ratsmühle 17a
21335 Lüneburg
Telefon: 04131 309-3471

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 22.05.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	7.211.100,- €	327.500,- €		7.538.600,- €
Ordentliche Aufwendungen	9.811.200,- €	740.700,- €		10.551.900,- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.706.900,- €	312.800,- €		6.019.700,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.997.800,- €	720.100,- €		8.717.900,- €
Einzahlungen für Investitionen	171.500,- €	265.700,- €		437.200,- €
Auszahlungen für Investitionen	217.600,- €	450.500,- €		668.100,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	708.200,- €	230.600,- €		938.800,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 153.100,- € um 184.800,- € erhöht und damit auf 337.900,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden in einer Hebesatzsatzung gesondert festgesetzt.

Neuhaus, den 22.05.2014

Richter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.06.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/70 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.07.2014 bis einschließlich 04.08.2014 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 23.06.2014

Richter
Bürgermeisterin

Inkrafttreten am 01.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den LK Lüneburg am 24.07.2014

Entschädigungssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 – 9, 40 Abs. 1 Nr. 4 der der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.August.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Mai 2006 (Nds.GVBl.S.203) hat die Gemeinde Amt Neuhaus durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 12.12.2013 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 €
 - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie aller anderen Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 €
- (2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach Abs. 1 (b) gewährt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 51 Abs. 7 und § 53 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 (b).
- (2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§

3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Neben den Beträgen aus § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den stellv. Bürgermeister 100,00 €
 - b) für die Beigeordneten je 25,00 €
 - c) für die Fraktionsvorsitzenden bzw. Gruppensprecher 25,00 €
- (3) Im Fall der Verhinderung des Ratsvorsitzenden wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Ratsvorsitzenden gezahlt.
- (4) Für den stellv. Bürgermeister, für die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren geladen sind und an denen sie teilnehmen, erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren einen Betrag in Höhe von 6,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 gelten für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.
- (3) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.
- (2) Selbständig Tätige erhalten neben den Leistungen nach § 1 – 4 eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft zu machenden Einkommens festgesetzt wird. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit berechnet.
- (3) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 10,00 € Stunde. Gleiches gilt für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und daher keinen Verdienstaufschlag geltend machen. Der Pauschalstundensatz wird für jede angefangene Stunde der Tätigkeit gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

Ortsvorsteher/innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhält auch der stellv. Bürgermeister §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Ratsvorsitzenden, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 - 1.1 Gemeindebrandmeister 185,00 €
 - 1.2 ständiger Vertreter des Gemeindebrandmeisters, sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister 90,00 €
 - 1.2.1 ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zur Aufwandsentschädigung als Ortsbrandmeister nach Ziff. 1.3 oder 1.3.1 eine Zuschlag von 40,00 €
 - 1.3 Ortsbrandmeister 60,00 €
 - 1.3.1 Ortsbrandmeister in Wehren mit Stützpunktfunktion 80,00 €
 - 1.3.2 pro Fahrzeug – Steigerungsbetrag für den Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr 5,00 €
 - 1.4 ständiger Vertreter des Ortsbrandmeisters 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach Ziff. 1.3 oder 1.3.1
 - 1.5 Gerätewart
 - 1.5.1 Grundbetrag 25,00 €
 - 1.5.2 Steigerungsbetrag für jedes Fahrzeug 5,00 €
 - 1.6 Gemeindeatemschutzbeauftragter 30,00 €
 - 1.6.1 ständiger Vertreter des Gemeindeatemschutzbeauftragten 15,00 €
 - 1.7 Gemeindegewerkschaftsbeauftragter 30,00 €
 - 1.8 Jugendwarte
 - 1.8.1 Gemeindejugendwart 35,00 €
 - 1.8.2 die zwei ständigen Vertreter des Gemeindejugendwartes 20,00 €
 - 1.8.3 Ortsjugendwart 30,00 €
 - 1.8.4 der ständige Vertreter des Ortsjugendwartes 12,50 €
 - 1.9 Gemeindepressewart/Gemeindegewerkschaftsführer 20,00 €
 - 1.10 Kinderfeuerwehrwarte
 - 1.10.1 Gemeindegewerkschaftskinderfeuerwehrwart 35,00 €
 - 1.10.2 ständiger Stellvertreter des Gemeindegewerkschaftskinderfeuerwehrwartes 20,00 €
 - 1.10.3 Ortskinderfeuerwehrwart 25,00 €
 - 1.10.4 ständiger Stellvertreter des Ortskinderfeuerwehrwartes 12,50 €
- (2)
 1. Für die vom Bürgermeister oder dessen Vertreter genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes (feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen) werden sowohl die Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte als auch der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag bis zu einem Betrag von 11,00 € je Stunde erstattet. Bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule wird eine Pauschale in Höhe von 225,00 € gezahlt. Mit diesem Pauschalbetrag sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule entstanden sind, abgegolten.
 2. Aufwendungen für notwendige Kinderbetreuungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder wegen einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung stehen, werden erstattet, soweit ein Feuerwehrmitglied ein Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich selbst betreut hätte. Das betrifft die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens 1 Kind unter 10 Jahren. Erstattet werden die nachweislich entstandenen Betreuungskosten in Höhe von maximal 16,00 € je Tag.
 3. Selbständig Tätigen ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag in Fällen nach Pkt. 1 in Höhe von maximal 11,00 € je Stunde zu erstatten.
- (3) Durch die Leistungen nach den Ziffern 1.1 – 1.8 gelten für den genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

- (4) Nicht in § 8 Abs. 1 aufgeführte ehrenamtliche Tätige erhalten für ihre Tätigkeit
 - 1.1 den nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten) höchstens 11,00 € pro Tag,
 - 1.2 den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 10,00 € pro Stunde, höchstens 40,00 € pro Tag,
 - 1.3 für Fahrten innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich Reisekosten von 0,30 € je km.
- (5) Ein Anspruch auf Entschädigung für Reisekostenauslagen oder Verdienstaufschlag entfällt insoweit, als von anderer Stelle eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9

- (1) Die Entschädigung für die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte beträgt monatlich 60,00 €.
- (2) Die Entschädigung für den ehrenamtlichen Umweltbeauftragten beträgt monatlich 50,00 €.
- (3) Für gezahlte Aufwandsentschädigungen an die Funktionsträger der Feuerwehren und Verdienstaufschlagentschädigungen an Teilnehmer von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule wird zunächst die pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer von der Gemeinde getragen und an das Finanzamt abgeführt.

§ 10

Steuern und Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfänger.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2013 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 01.01.2009 tritt außer Kraft.

Richter Siegel
Bürgermeisterin

S.

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum, Landkreis Lüneburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum am 10.07.2014 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Barum beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 wird als neuer Satz 4 eingefügt, wobei die nachfolgenden Sätze bestehen bleiben:

Kinder aus den anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick und nachrangig aus dem übrigen Landkreis können nachrangig aufgenommen werden, wenn die Aufnahmekapazitäten dieses zulassen.

§ 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich, und zwar ab dem neuen Kindergartenjahr. Eine erneute Platzzusage kann nicht garantiert werden.

Artikel II

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt: Regelbetreuungszeiten

Regelbetreuungszeit

Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelbetreuungszeit	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Zusatzdienste

Frühdienst	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Mittagsdienst	wird ersatzlos gestrichen
Spätdienst	14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Zusatzdienste werden bei entsprechendem Bedarf (mindestens 7 Kinder) angeboten. In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann von der Mindestzahl abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung.

Artikel III

§ 4 a) und b) werden wie folgt geändert:

Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind einschließlich der Ausgabe eines Frühgetränkes monatliche Gebühren in folgender Höhe je Kind zu entrichten:

a) Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 6,7 % des nachgewiesenen Familieneinkommens, höchstens 275,00 €.

b) Regelbetreuungszeit 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 8,0 % des nachgewiesenen Familieneinkommens, höchstens 330,00 €.

Artikel IV

§ 4 c) wird wie folgt geändert:

c) Zusatzdienste

Frühdienst 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr 15,00 €

07.30 Uhr bis 08.00 Uhr 15,00 €

Spätdienst 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr 30,00 €

Artikel V

§ 4 d) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

d) Geschwisterrabatt

Das Nämliche gilt, wenn ein Geschwister- oder Mehrlingskind die Kinderkrippe Barum besucht, wobei sich dann die monatliche Gebühr für das Kindergartenkind ermäßigt.

Artikel VI

§ 4 e) wird wie folgt geändert:

Es wird ein Mittagstisch angeboten. Die Abgabe erfolgt zum Preis von 3,00 € pro Mittagessen. Die Abrechnung erfolgt nach Anzahl der tatsächlichen Mittagessen durch die Samtgemeinde. Die Kosten werden zum 15. des nachfolgenden Monats durch die Samtgemeinde eingezogen. Die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagstisch nimmt die Kindergartenleitung entgegen. Für Kinder, die zur verlängerten Betreuung ab 13.00 Uhr angemeldet sind, besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagstisch. Eine freiwillige und/oder gelegentliche Nutzung des Mittagstisches ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ausreichend Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen.

Artikel VII

§ 4 f) werden in den Sätzen 1 und 2 die Worte Mittagstisch in Spätdienst geändert.

Artikel VIII

§ 4 g) Satz 1 wird das in Klammern gesetzt beitragspflichtig Monatseinkommen geändert:

(Stand Januar 2014 bis 1.221,66 €)

§ 4 g) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IX

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Barum, 10.07.2014

- Rödenbeck -
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Mechtersen

in der Fassung vom 09. April 2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiungen
- § 7 Inkrafttreten und Gültigkeit

Gebührentarif

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie mit § 10 der Satzung der Gemeinde Mechtersen über die Sondernutzung an Gemeindestraße und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsatzung) vom 09. April 2014 hat der Rat der Gemeinde Mechtersen am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und in Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 09. April 2014 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) Für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar
 - c) für unerlaubte Sondernutzungen: Mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. für nachfolgende Jahre zum angegebenen Zeitpunkt. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen
 - b) Sondernutzungen der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden
 - c) Sondernutzungen der Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechtes, gemeinnützige Vereine und Fördervereine sowie der örtlichen Feuerwehr
 - d) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen erteilt werden
- (2) Bei Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse im Interesse der Gemeinde liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Mechtersen kann Gebührenfreiheit gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat oder gemeindliche Zuschüsse oder Sachleistungen für eine Sondernutzung gewährt werden.
- (4) Die Gemeinde Mechtersen kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt beziehungsweise überwiegt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

**§ 7
Inkrafttreten und Gültigkeit**

Die Satzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreises Lüneburg in Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro					Bemerkung
		jährl.	mtl.	wöchentl.	tägl.	Mindest- gebühr	
1	Mobile Getränke- und Imbissstände, Verkaufswagen und -tische, Verkaufsstände aller Art, Verkaufshäuschen						
	a) von Personen ohne festen Betriebssitz am Ort der Sondernutzung				20,00	50,00	
	b) von Personen mit festem Betriebssitz am Ort der Sondernutzung				15,00	30,00	
2	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.		15,00			150,00	

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro					Bemerkung
		jährl.	mtl.	wöchentl.	tägl.	Mindest- gebühr	
3	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	100,00				50,00	
4	Errichten und Betreiben von gewerblichen Infoständen, Verteilen von Handzetteln, Promotionaktionen, Aufstellen von Plakaten					40,00	
5	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugeassener Kraftfahrzeuge und Anhänger				20,00		
6	a) Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellen von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun			10,00		30,00	
	b) Container je Standplatz				10,00	30,00	
7	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen	Gebührenrahmen 10,00 € bis 2500,00 €					

Mechtersen, den 9. April 2014

GEMEINDE MECHTERSEN

Gez.

Uwe Luhmann

Bürgermeister

**Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen
und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Mechtersen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Mechtersen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 09. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) sowie für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 8 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie zum Beispiel Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer,
 2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 3. das gewerbsmäßige Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
 4. Werbefahrten mit Fahrzeugen,
 5. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Krafträder,
 6. Werbung mit Lautsprechern,
 7. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen,
 8. das Aufstellen von Auslageständen,
 9. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken, Buden, Schaukästen, Vitrinen, Verkaufstischen und Verkaufswagen,
 10. das Aufstellen von Tischen und Stühlen,
 11. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern, Plakaten, Werbeaufsteller, Fahnenmasten und anderen Masten zum Überspannen der Straßen mit Transparenten und Tüchern,
 12. das Aufstellen von Automaten, Containern (z. B. Kleider- / Schuhcontainer),
 12. der Weihnachtsbaumhandel.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis (§ 29 StVO) für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG). Die von der sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen (§ 19 Abs. 1 Satz 3 NStrG).
- (3) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG).
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder nur beschränkt erteilt werden,
 - wenn die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - zum Schutz der Straßen inklusive Rad- und Gehwege sowie der Lufträume darüber und der Grünflächen,
 - zum Freihalten von Flucht- und Rettungswegen,
 - im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
 - aus Gründen des Straßenbaus,
 - wenn städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Aspekte entgegenstehen,
 - zum Wohl der Allgemeinheit,
 - zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
 - wenn Rechte Dritter, auch anderer Sondernutzer, beeinträchtigt werden.§§ 48, 49 VwVfG bleiben unberührt.
- (3) Der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährdet,
 - städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde,
 - die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (5) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Einschränkungen bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen

- (1) Die Anzahl der Plakate pro beantragten Zeitraum wird auf max. 30 Plakate festgelegt und der zu genehmigende Zeitraum beträgt max. 3 Wochen. Pro Antragsteller werden höchstens 4 Anträge pro Jahr genehmigt.
- (2) Großwerbetafel (sog. Wesselmann tafeln) können bei Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung bis max. 2 Monate genehmigt werden.
- (3) Private Firmenwegweiser im öffentlichen Verkehrsraum werden grundsätzlich nicht genehmigt. Firmenwerbung kann auf Antrag beim gemeindlichen Vertragspartner auf speziellen Firmenhinweistafeln angebracht werden.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast (§18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG).
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauf rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisions schächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauf rinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Für umfangreiche Sondernutzungen wie Zirkus und andere Veranstaltungen kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Diese Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4. Erfüllt dieser seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kaut ion in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten eines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.
- (6) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/ seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§22 Satz 2 NStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie / er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde unter Angabe von Art, Umfang, Dauer und Ort mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Eine erlaubnisfreie Nutzung (§ 7) ist der Gemeinde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 8

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. in den Straßenraum hineinragende Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 m²,
 - a) wenn sie außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens einen Meter in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens zwei Meter für Fußgänger verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 2 m² in Anspruch genommen werden;
 2. das nicht gewerbsmäßige Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften auf öffentlichen Straßen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;
 3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 4. Das Musizieren ohne elektro-akustische Verstärker außerhalb von genehmigten Veranstaltungen.
- (2) Sondernutzungen, die gemäß Abs. 1 keiner Erlaubnis bedürfen, sind mindestens drei Tage vor Beginn bei der Gemeinde Mechtersen anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 9

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr.1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

entgegen § 2 dieser Satzung den öffentlichen Verkehrsraum ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauffrinnen, Kanalschächte; Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte freihält,

entgegen § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder

entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung Sondernutzungen, die gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung keiner Erlaubnis bedürfen, nicht mindestens drei Tage vor Beginn bei der Gemeinde anzeigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff Nds. SOG durch die Gemeinde bleibt unberührt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Mechtersen, den 9. April 2014

Gez.
Uwe Luhmann
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes i.V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

Artikel I

§ 12 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach § 11 Abs. 1 zu zahlende Gebühr um jeweils 20 %. Diese Regelung gilt auch beim zeitgleichen Besuch der Kinderkrippe Radbruch.
- (2) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50 %; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos

§ 13 Absatz 2 c erhält folgende Fassung:

- c) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 13 Absatz 2a) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindergartengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

§ 13 Absatz 2 f erhält folgende Fassung:

- f) Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 13 Absatz 2 c nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Radbruch, den 22.04.2014

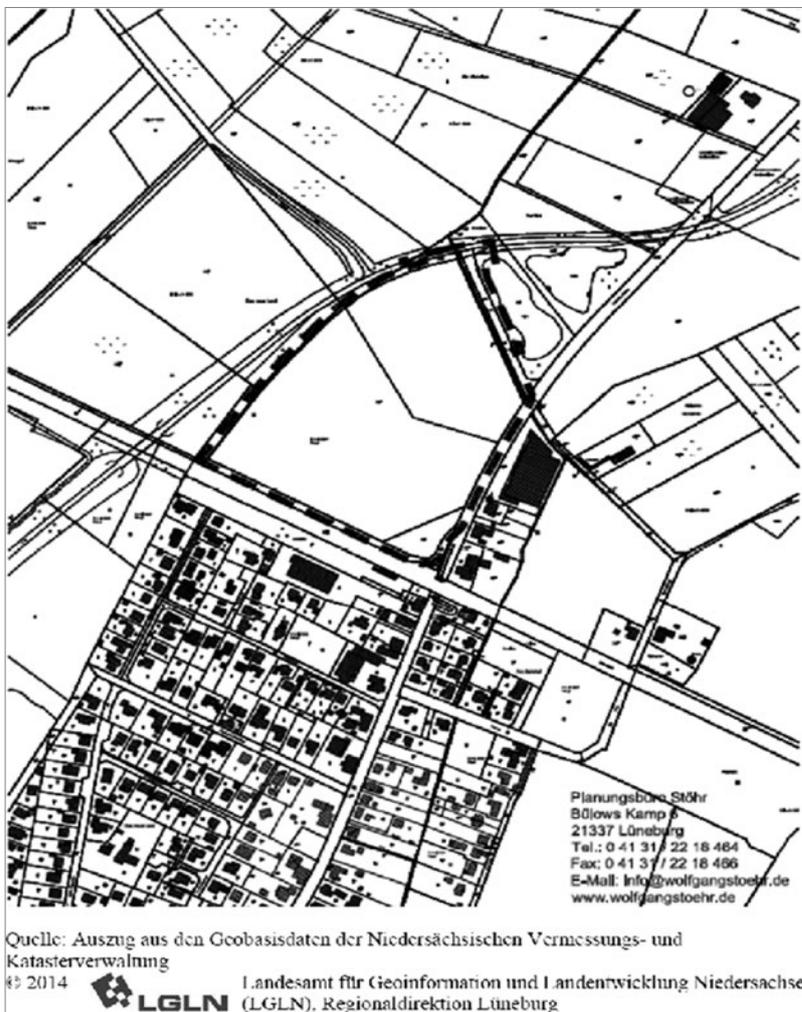
Achim Gründel
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Achter de Bahn“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Achter de Bahn“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Achter de Bahn“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Gewerbegebiet Achter de Bahn“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Radbruch gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Radbruch, den 30.06.2014

Achim Gründel
Bürgermeister

Siegel

Hinweisbekanntmachung Bebauungsplan Nr. 17 „Im Brook“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 17 „Im Brook“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. 17 „Im Brook“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Im Brook“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Radbruch gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Radbruch, den 30.06.2014

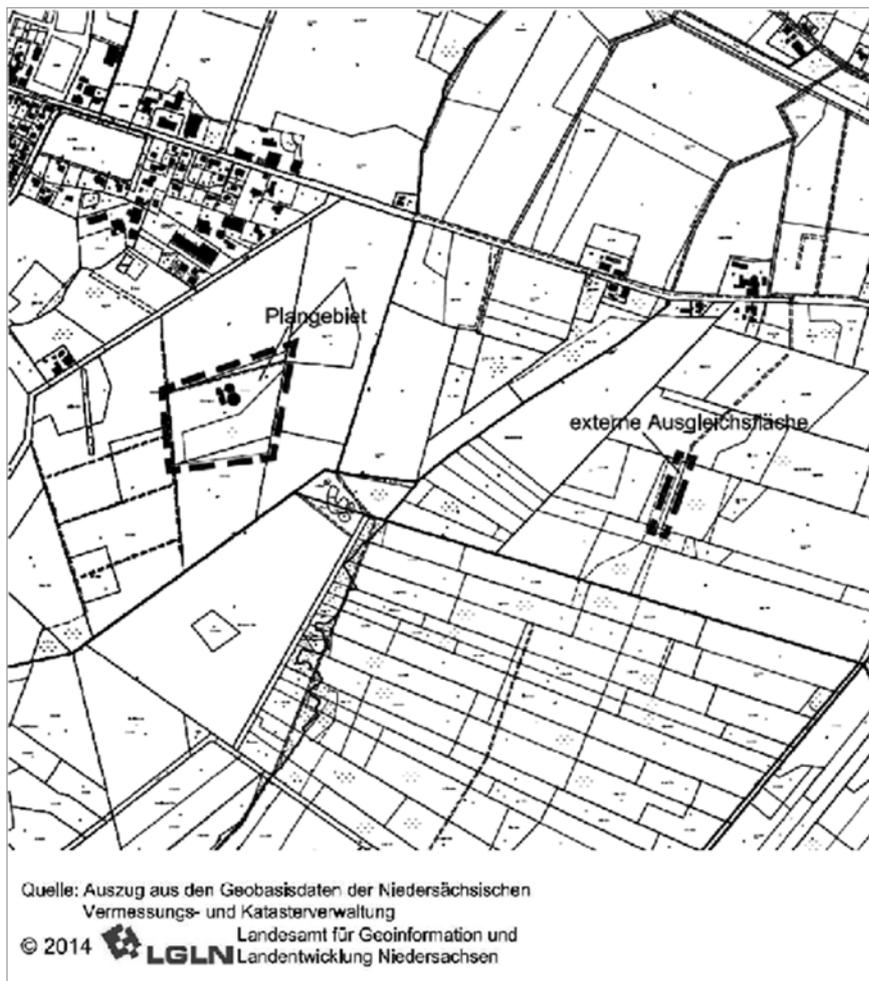
Achim Gründel
Bürgermeister

Siegel

Hinweisbekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Biomasse Radbruch Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Radbruch hat in seiner Sitzung am 12.06.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Biomasse Radbruch Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene breite schwarze Linie gekennzeichnet.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Biomasse Radbruch Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann im Gemeindebüro der Gemeinde Radbruch, Op'n Donnerloh 12d, 21449 Radbruch während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auch wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Radbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Biomasse Radbruch Ost“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Radbruch gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Radbruch, den 30.06.2014

Achim Gründel
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Wittorf Nr. 7 „Mehrzweckhalle“

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 15.04.2014 den Bebauungsplan Wittorf Nr. 7 „Mehrzweckhalle“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wittorf Nr. 7 „Mehrzweckhalle“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Gebiet liegt südlich der Straße „Im Rehr“, westlich des Sportplatzes.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Wittorf Nr. 7 „Mehrzweckhalle“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Wittorf Nr. 7 „Mehrzweckhalle“ und die Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Wittorf, Wiesenstr. 11, 21357 Wittorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

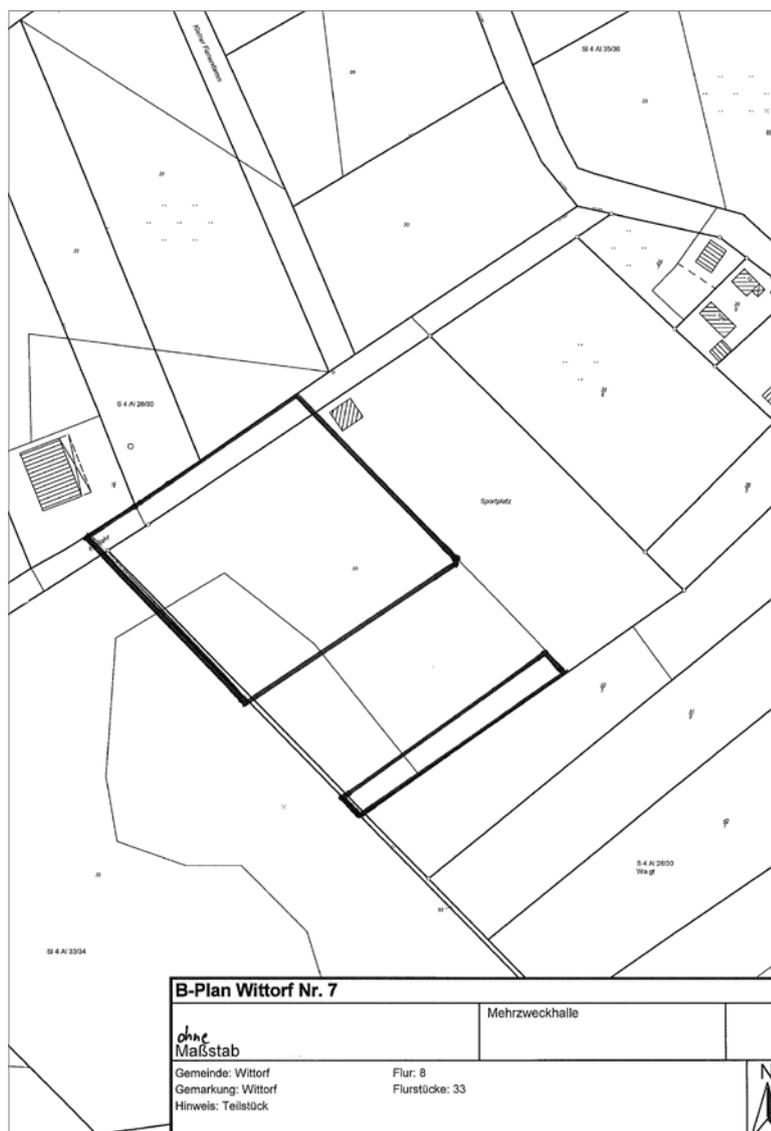
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wittorf - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Wittorf, den 01.07.2014

gez. Herbst



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung am 16.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung und Änderungen

1. Die Kindertagesstätten des Flecken Dahlenburg dienen der Betreuung von Kindern bis zu deren Einschulung. Vorrangig werden hier die Kinder der Gemeinde Dahlenburg und den Gliedgemeinden Dahlem und Boitze betreut. Danach, soweit Plätze vorhanden, auch aus den übrigen Gliedgemeinden der Samtgemeinde, und anschließend auch aus anderen Gemeinden.
2. Es werden Kinder entsprechend den freien Plätzen aufgenommen. Über die Aufnahme und die Gruppeneinteilung entscheidet im Regelfall die Leitung der Kindertagesstätte. Über die vorzugsweise Aufnahme eines Kindes aus sozialen Gründen entscheidet im Zweifelsfall der Flecken Dahlenburg. Sollen Kinder mit geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung angemeldet werden, so muss in jedem Fall ein ausführliches persönliches Gespräch stattfinden, um zu prüfen, ob die Kindertagesstätte die Betreuung leisten kann.
3. Die Kindertagesstättenleitung nimmt die An- und Abmeldungen, sowie Änderungsmitteilungen auf einem Vordruck entgegen.
4. Betreuungszeitenänderungen sind zu jedem Monatsersten möglich. Abmeldungen bedürfen einer Frist von 6 Wochen zum Ende des jeweils nächsten Monats.
5. Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
6. Der Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten findet grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres statt. Im Einzelfall ist ein früherer Übergang möglich.

§ 2

Ausschluss vom Besuch, Kündigung

1. Es können vom Besuch ausgeschlossen werden Kinder, die
 - a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden.
 - c) Kinder von Eltern/Sorgeberechtigten, die mehr als zwei Monate keine Benutzungsgebühr und/oder die Erstattung der Kosten der Mittagsverpflegung gezahlt haben.
2. Es sind auszuschließen:
 - a) Kinder mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit.
Die Leitung der Kindertagesstätte kann verlangen, dass ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstättenleitung sofort zu unterrichten.
 - b) Kinder, die mit Ungeziefer behaftet sind.
3. Die Eltern/Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des nächsten Monats außerordentlich kündigen
 - a) bei Abmeldung des alleinigen Wohnsitzes oder des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Dahlenburg
 - b) bei Erhöhung der Benutzungsgebühr um mehr als eine Stufe der Gebührenstaffel.
 - c) In besonderen Einzelfällen kann einer kürzeren Kündigungsfrist durch den Gemeindedirektor zugestimmt werden.

§ 3

Betreuungszeiten für den Kindergarten

1. Die Regelbetreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a) vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
b) vormittags (5 Stunden)	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
b) vormittags (6 Stunden)	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
c) ganztags	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
2. Für die Integrationsgruppe ist die Betreuungszeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
3. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
 - a) Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
4. Der Kindergarten bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 4

Betreuungszeiten für die Kinderkrippe

1. Die Regelbetreuungszeit ist von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
2. Zusätzlich zu den nach Absatz 1 aufgeführten Regelbetreuungszeiten wird folgende Randzeitenbetreuung angeboten:
 - a) Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Die Kinderkrippe bleibt am Sonnabend, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, drei Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien (Betriebsferien), in der Osterwoche, Freitag nach Himmelfahrt, sowie an bis zu drei Studientagen im Jahr geschlossen. Die genauen Termine entnehmen sie bitte dem öffentlichen Aushang in den jeweiligen Betriebsstätten.

§ 5

Gebührentarif, Gebührenstaffel für die Kindertagesstätten

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.
Die Gebühr beträgt

für eine Halbtagsbetreuung	168,00 Euro
für eine Ganztagsbetreuung	317,00 Euro
2. Die Anträge auf Ermäßigung der Kindertagesstättegebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres beim Flecken Dahlenburg zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
3. Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (01.08. –31.07.). Sofern sich seit dem Basisjahr (§ 7 Abs. 2) Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder ergeben haben, sind diese dem Flecken Dahlenburg unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kindertagesstättegebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.

Gebührenstaffel

Anrechnungsfähiges Jahreseinkommen Betrag in Euro	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten	Kindergarten Ganztags- betreuung	Krippe
Betreuungszeit	4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	9 Stunden	4 Stunden
bis 14.660 *	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.660 * bis 20.000	72,00	85,00	98,00	136,00	84,00
mehr als 20.000	96,00	113,00	130,00	181,00	112,00
mehr als 30.000	121,00	142,00	163,00	227,00	140,00
mehr als 40.000	144,00	170,00	195,00	272,00	168,00
mehr als 50.000	168,00	198,00	228,00	317,00	196,00

* Betrag wird jährlich an den Regelsatz des Sozialgeldes angepasst. (Derzeitiger Stand: 01.01.2014)

4. Für gleichzeitig in einer Kindertagesstätte des Flecken Dahlenburg betreute Geschwister ermäßigt sich die monatliche Gebühr für das jüngere Geschwisterkind um 20 % und für jedes weitere Geschwisterkind um 40 % des entsprechenden Gebührensatzes gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn für eines der betreuten Kinder Beitragsfreiheit (z.B. letztes Kindergartenjahr) besteht.
5. Für die Randzeitenbetreuung gemäß § 3 Absatz 3 oder § 4 Abs. 2 wird eine Gebühr in Höhe von monatlich 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 6

Zahlungsweise

1. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Fünften eines Monats für den laufenden Monat zu entrichten.
2. Zahlungspflichtig sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten.
3. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt, sowie in den Betriebsferien während der Sommerschulferien.

§ 7

Ermittlung des anzurechnenden Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der entsprechenden Gebührenstaffel

1. Das anzurechnende Einkommen wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte (**Bruttoeinkommen**) der Sorgeberechtigten, aber auch der mit dem Kind sonst in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Ausnahme von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einkommensgemeinschaft analog anzuwenden. Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder, abzüglich Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ abzüglich Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird und abzüglich nachgewiesener Werbungskosten.

2. Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen. Die Werbungskosten werden in diesen Fällen mit dem steuerrechtlichen Pauschalbetrag berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
3. Ordnungswidrig i.S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 7 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, und zum sofortigen Ausschluss des Kindes führen.

§ 8

Teilübernahme bzw. Erlass der Gebühren für die Betreuung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 Abs. KJHG

6. Abweichend von den vorgenannten Regelungen der §§ 5 und 7 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung können die Kindertagesstättengebühren auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden (außer der Gebühr für das Mittagessen). Der Erlass wird zum Ersten des Antragsmonats wirksam und wird längstens für ein Kindergartenjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei dem Flecken Dahlenburg zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Ein vollständiger Erlass der Kindertagesstättengebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr.1 SGB XII in Höhe von 83 % des Zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen.

Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80% des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Sorgeberechtigten einzusetzen. Darüber hinaus kann die Kindertagesstättengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft der Flecken Dahlenburg nach billigem Ermessen.

§ 9

Mittagsverpflegung

Es wird eine Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten angeboten. Die Abrechnung erfolgt monatsweise durch den Träger.

§ 10

Allgemeines

1. Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien, sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.
2. Eigene Spielsachen sollen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleiterin mitgebracht werden. Für den Verlust haftet die Kindertagesstätte nicht.
3. Wechselbekleidung, Brotdosen u. ä. sollen mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.

§ 11

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

1. Einrichtung und Arbeit der Elternvertretung und des Beirates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten).

2. Der Beirat der Kindertagesstätte setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Als Vertreter der Eltern/Sorgeberechtigten die Gruppensprecherin/nen bzw. Gruppensprecher.
 - b) Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leitung der Kindertagesstätte und deren Stellvertretung sowie die Gruppenleitung der jeweiligen Gruppen, soweit sie nicht Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Kindertagesstätte sind.
 - c) Als Vertreter des Trägers der Gemeindedirektor, sein Vertreter oder ein vom Gemeindedirektor beauftragter Bediensteter der Verwaltung, sowie ein Vertreter der Gemeinde Boitze, ein Vertreter der Gemeinde Dahlem und drei Vertreter des Rates des Flecken Dahlenburg.

3. Die bzw. der Vorsitzende und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind in der ersten Sitzung aus der Mitte des Beirates zu wählen.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) Wechsel des Anbieters der Mittagsverpflegung und
 - f) die Zahlungsweise des Mittagssessens.

§ 12

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

1. Vorübergehende Schließungen der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz), sowie die in § 4 Abs. 3 geregelten Betriebsferien, berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
2. Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.
3. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 13

Schlussbestimmung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten des Flecken Dahlenburg vom 08.07.2013 außer Kraft.

Dahlenburg, den 17.07.2014

Rambusch
Bürgermeister

Maltzan
Gemeindedirektor

Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Barnstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können von jedermann bei der Samtgemeinde Ilmenau im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Barnstedt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barnstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

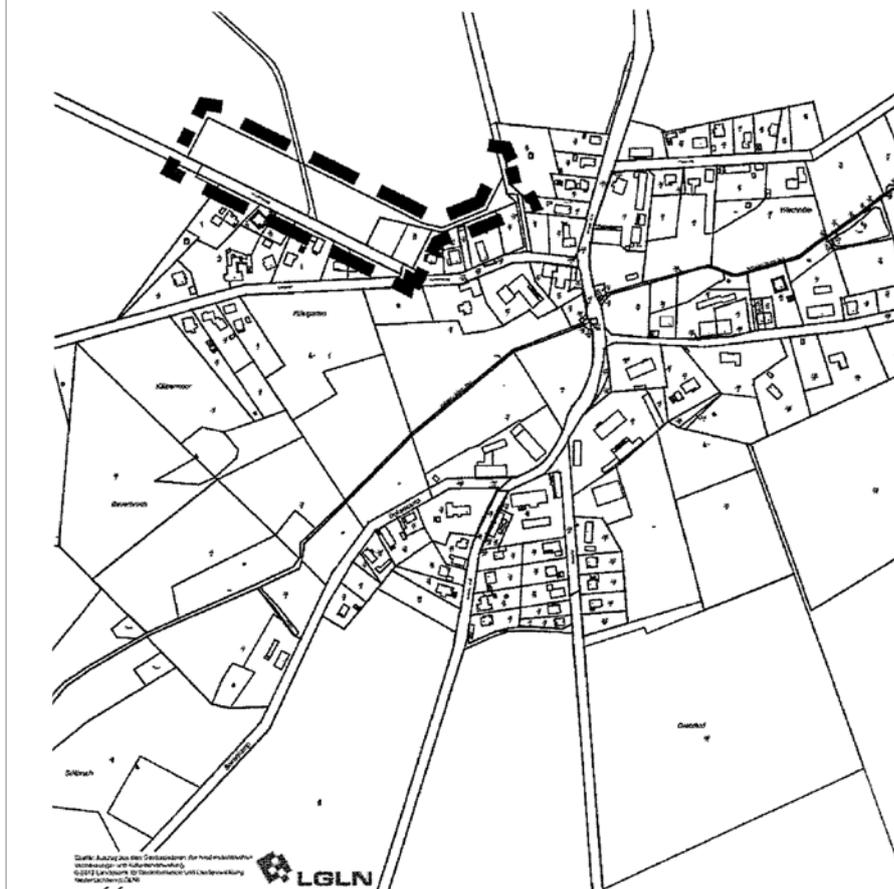
Barnstedt, den 4. Juli 2014

Gemeindedirektorin

Gemeinde Barnstedt, OT Kolkhagen

B-Plan Nr. 6 „Heidkampsweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Übersichtsplan M. 1 : 5.000 (im Original), genordet



13. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wendisch Evern

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendisch Evern in seiner Sitzung vom 23.06.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 12.30 Uhr sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen ab dem 01.08.2014 für den Kalendermonat:

- a) pro Kind 198,00 €
- b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
für das 2. Kind 30,00 €
für das 3. Kind 60,00 €

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Für in Anspruch genommenen Spätdienst (12.30 – 13.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 18,00 € zu zahlen.

Für in Anspruch genommenen Mittagstisch (12.30 – 14.00 Uhr) ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von 110,00 € zu zahlen. Bei nur tageweiser Inanspruchnahme (mindestens 3 x wöchentlich) wird die Gebühr entsprechend der angemeldeten Betreuungstage reduziert.

2. Für die Betreuung im Kindergarten von 07.30 – 15.30 Uhr sind ab 01.08.2013 einschließlich des Mittagessens folgende Gebühren zu entrichten:

- a) pro Kind 401,00 €
 b) Ermäßigung für Geschwisterkinder
 für das 2. Kind 30,00 €
 für das 3. Kind 60,00 €

und für jedes weitere Kind, das zeitgleich den Kindergarten besucht. Kinder, die gebührenfrei den Kindergarten besuchen (3. Kindergartenjahr), werden bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 1 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	198,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99	179,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	162,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 v	143,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	125,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	107,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	90,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	44,00 €
2	bis 14.999,99 €	0,00 €
1	Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten gebührenfrei.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

4. Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Kindergartengebühren nach Absatz 2 nach folgender Staffelung:

Stufe	gebührenpflichtiges Jahreseinkommen	Gebühren
10	45.000,00 € und darüber	401,00 €
9	40.000,00 € bis 44.999,99	372,00 €
8	35.000,00 € bis 39.999,99 €	342,00 €
7	30.000,00 € bis 34.999,99 €	314,00 €
6	25.000,00 € bis 29.999,99 €	286,00 €
5	20.000,00 € bis 24.999,99 €	258,00 €
4	17.500,00 € bis 19.999,99 €	227,00 €
3	15.000,00 € bis 17.499,99 €	158,00 €
2	bis 14.999,99 €	87,00 €
1	Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr sowie Kinder von Eltern, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, besuchen den Kindergarten bis auf die Kosten für das Mittagessen (80,00 €) gebührenfrei. Für die Übernahme des Essgeldes kann ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden.	

Darüber hinaus kann die Gebühr abweichend von den Festsetzungen dieses Absatzes festgesetzt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten erforderlich ist.

Ein Antrag auf Ermäßigung hat keinerlei Auswirkungen auf die Vergabe eines Kindergartenplatzes.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Wendisch Evern, am 23.06.2014

Sievers
 Gemeindedirektor

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf

Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 2248

O.Nr. 03/2014 H.A. III - 4.22

Bearbeitet von: Herrn Schwarz

Tel. 04131/ 8545-1234

Lüneburg, den 17.07.2014

Öffentliche Bekanntmachung

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 2248, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Reinstorf gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Amtes für Landentwicklung Lüneburg) vom 14.05.2014 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
- b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01.10.2014

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Dienstgebäude des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.12, 21337 Lüneburg zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

**Montag, den 11.08.2014., Dienstag, den 12.08.2014. Mittwoch, den 13.08.2014 und
Donnerstag den 14.08.2014**

jeweils zwischen 08:30 Uhr – 12:30 Uhr und 13:30 Uhr – 16:30 Uhr.

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen.

Auf Antrag der Beteiligten werden auf einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort angezeigt.

Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, sind zusammen mit den Nachweisen an die Beteiligten verschickt worden und liegen im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.12, 21337 Lüneburg zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **01.01.2015** (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg -, Adolph-Kolping-

Str.12, 21337 Lüneburg zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord. Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 14.05.2014 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für Landentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.12, 21337 Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles, Öffentliche Bekanntmachung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schwarz (S)

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen

Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Schwarz (S)



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Vereinfachte Flurbereinigung Reinstorf
Landkreis Lüneburg, Vf. Nr. 3 06 2248
O.Nr. 04/2014 H.A. III - 4.22

Bearbeitet von: Herrn Schwarz
Tel. 04131/ 8545-1234
Lüneburg, den 17.07.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des zur vorläufigen Besitzeinweisung aktualisierten Umrechnungsfaktors

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Reinstorf wird hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), der zum Abschluss der Wertermittlung festgesetzte Umrechnungsfaktor aktualisierte und auf

400,00 Euro/Wertverhältnis

festgestellt.

Der Umrechnungsfaktor (Kapitalisierungsfaktor) dient dazu, eine Beziehung zwischen Tauschwerten und Verkehrswerten der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke herzustellen (z. B. für etwaige Geldausgleiche, Geldabfindungen und Geldentschädigungen).

Gründe:

Zur vorläufigen Besitzeinweisung wird die Aktualität des Umrechnungsfaktors geprüft. Diese Überprüfung hat eine Anpassung des Umrechnungsfaktors notwendig gemacht, da der Verkehrswert von landwirtschaftlichen Flächen in der Zeit zwischen der Feststellung der Wertermittlung bis zur vorläufigen Besitzeinweisung gestiegen ist.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 14.05.2014 zu der Anpassung des Umrechnungsfaktors angehört. Er stimmte der Anpassung einvernehmlich zu.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Aktuelles, Öffentliche Bekanntmachung“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

▪ gez. Schwarz (S)

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1218; FAX.: 04131/8545-1204
E-Mail: Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg
AZ: 43/14 H.A. Bd. III, Vf.-Nr. 2441, 4.21

Lüneburg, 24.07.2014

I. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck, Landkreis Lüchow-Dannenberg -Vf.-Nr. 2441-, wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgendes angeordnet:

1. a) Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet der Beschleunigten Zusammenlegung Jasebeck gehörenden Grundstücke werden nach Maßgabe der in den besonderen Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 01.07.2014 festgesetzten Zeitpunkte in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
b) Als maßgebender Zeitpunkt, in dem die vorläufige Besitzeinweisung im Sinne der wertgleichen Abfindung gem. § 44 Abs. 1 FlurbG wirksam wird, gilt der

01.10.2014

2. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten im Hotel Steinhagen, Am Elbdeich 6, 29472 Damnatz bekannt gegeben am:

Dienstag, den 16.09.2014, von 9⁰⁰ – 12³⁰ und von 14⁰⁰ – 19⁰⁰ Uhr.

Alle Teilnehmer werden hierzu persönlich geladen.

Die Beteiligten können sich auf Antrag an diesem Tag oder an einem noch zu vereinbarenden Termin die neuen Grenzen vor Ort anzeigen lassen.

Außerdem können Anträge und Belange, die im Zusammenhang mit der vorläufigen Besitzeinweisung stehen, vorgebracht werden.

3. Die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke regeln, sind zusammen mit den Nachweisen von der Grontmij an alle Beteiligten verschickt worden und liegen bei allen Vorstandsmitgliedern der Teilnehmergeinschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
4. Gemäß § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleichen nach § 69 FlurbG (Nießbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG, entsprechend § 71 Satz 3 FlurbG, spätestens bis zum **01.01.2015** (3 Monate nach der Besitzeinweisung) - einschließlich - bei der Flurbereinigungsbehörde - Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - zu stellen sind (§ 66 Abs. 2 FlurbG). Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben. Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, durch Grenzzeichen (Holzpflocke) markiert und mit der Ord.Nr. des neuen Besitzers gekennzeichnet.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde am 01.07.2014 zu den Überleitungsbestimmungen gehört.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung dient der Beschleunigung des Verfahrens und zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen würden.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG); erst durch die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über (§ 61 FlurbG). Bis zum Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes kann über die alten Grundstücke grundsätzlich grundbuchmäßig noch verfügt werden. An die Stelle dieser Grundstücke treten mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes die neuen Grundstücke.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, gegen den Flurbereinigungsplan nach § 59 FlurbG Widerspruch einzulegen, nicht berührt.

Wegen eventueller Grundstücksübertragungen wird wegen der besonderen Umstände empfohlen, zuvor beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Auskunft über die Durchführung der beabsichtigten Verfügung einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, an den Standorten Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 1. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der Ackerflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von neuen Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. bereits entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Flurstücken auf die neuen Eigentümer zu gewährleisten. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen bei den notwendigen Bestellungsarbeiten und Schadensersatzanforderungen hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesem Grunde und zur grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens ist die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung anzuordnen.

Hinweise:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-lg.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht –Flurbereinigungssenat–, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu stellen.

gez. Schulz

(S)



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

- Dienstgebäude Behördenzentrum Ost -

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1218; FAX.: 04131/8545-1204
E-Mail: Poststelle@arl-lg.niedersachsen.de

Beschleunigte Zusammenlegung Jasebeck
Landkreis Lüchow-Dannenberg
AZ: 42/14 H.A. Bd. III, Vf.-Nr. 2441, 4.21

Lüneburg, 24.07.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

In dem **Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Jasebeck** sind durch die Anordnung Nr. 4 vom 24.07.2014 gemäß § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen worden:

Gemeinde Stadt Dannenberg (Elbe)

Gemarkung Penkefitz	Flur 7	Flurstücke 46/1, 47/1, 48/1, 50/1, 51/1 und 64/1
Gemarkung Penkefitz	Flur 9	Flurstücke 8/4, und 9/8
Gemarkung Breese i. d. Marsch	Flur 3	Flurstücke 30/1 und 99/53
Gemarkung Breese i. d. Marsch	Flur 5	Flurstück 27/4

Gemeinde Damnatz

Gemarkung Landsatz	Flur 2	Flurstück 6/1
Gemarkung Landsatz	Flur 5	Flurstück 15/16
Gemarkung Landsatz	Flur 6	Flurstücke 21/24, 21/25 und 21/27
Gemarkung Damnatz	Flur 10	Flurstücke 42/14 und 135/4

Gemeinde Langendorf

Gemarkung Kaltenhof	Flur 1	Flurstücke 29/4, 33 und 95/3
Gemarkung Langendorf	Flur 11	Flurstück 56/3
Gemarkung Laase	Flur 14	Flurstück 174/1

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten (z.B. Pacht- oder Mietrechte, Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte u. ä.) hiermit aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes ggf. innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

gez. Schulz

(S)

